

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 229.

Sonntag, den 16. August.

1840.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Versammlungen der Stände und Stadtverordneten.

Nie werden constitutionelle Ständeversammlungen wahren Nutzen gewähren, wenn nicht das volle Licht der Oeffentlichkeit sie umstrahlt. Die Wahrheit dieses Satzes hat längst angefangen, die Mehrheit zu durchbringen, und die Erfahrung hat diese Wahrheit auch in unserm Vaterlande auf das Glänzendste bestätigt. Daß in unserer Verfassungsurkunde anfänglich eine Bestimmung über die Oeffentlichkeit nicht aufgenommen war, ist wohl dem mit solchen Dingen Vertrauten eine bekannte Sache; weniger aber den Uebrigen, da ja eben zu jener Zeit, als unsere Verfassungsurkunde berathen wurde, die Oeffentlichkeit ständischer Verhandlungen noch sehr beschränkt war. Daß die Bestimmung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen beider Kammern in die Verfassungsurkunde sofort aufgenommen werde, wie sie denn auch in den §. 135 derselben aufgenommen worden ist, geschah in Folge der Anträge der frühern Stände, und insbesondere der Städte, denen sich alsbald zehn Mitglieder der ritterschaftlichen Curien anschlossen, deren Namen zum Theil auch auf den drei ersten constitutionellen Ständeversammlungen mit Auszeichnung genannt wurden. Die Worte, wodurch sie ihren dießfalligen Antrag motivirten, umfassen kräftig und in gedrängter Kürze das, was in unzähligen Schriften über diesen Gegenstand gesagt worden ist, und mögen, der größern Zahl weniger bekannt, auch hier stehen. Sie lauten:

„Schon längst haben die getreuen Stände bei mehreren Landesversammlungen die Nothwendigkeit dargestellt, die Nation mit den Verhandlungen der Stände bekannt zu machen und dadurch die falschen und ungünstigen Urtheile zu beseitigen, die von Zeit zu Zeit, ohne alle Kenntniß der Verhältnisse, über die Wirksamkeit der Stände öffentlich verbreitet wurden und wiederholt ist darauf aufmerksam gemacht worden, wie wenig die nach dem Schluß des Landtags bekannt gemachte summarische Uebersicht der Verhandlungen dem Bedürfnisse der Zeit genügen könne. Sollten nun die künftigen Stände ihre Laufbahn bei geschlossenen Thüren beginnen, so würde das allgemeine Mißtrauen, der vorherrschende Charakter dieser bewegten Zeit, vielleicht auch die Verleumdung ihrem Wirken entgegentreten. Nur durch die Oeffentlichkeit kann in die Formen der ständischen Repräsentation Geist und Leben gebracht werden; nur durch die Oeffentlichkeit kann sich das constitutionelle Staatsleben entwickeln und fortbilden;

die Oeffentlichkeit ist die sicherste Gewähr der neuen Verfassung, sie enthält das beruhigende Princip; vor ihr tritt der Eigennutz und die Anmaßung furchtsam zurück, durch sie wird die Wohlthat der Constitution ein allgemeines Gut, durch sie erhält die Liebe und das Vertrauen zu den Regenten stets neue Nahrung, die Ehrfurcht gegen das Gesetz wird um so größer, der Gehorsam um so williger, je allgemeiner aus den öffentlichen Verhandlungen der Stände die Nothwendigkeit und die Zweckmäßigkeit des Gesetzes sich darstellt. Die Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen ist aber auch das einzige Mittel, das Vertrauen der Wähler zu den Repräsentanten zu erhalten, die Tüchtigkeit der von ihnen erwählten Abgeordneten zu bemessen, die Fassung irriger Ansichten zu verhindern und bei dem Volke wahre Theilnahme an der Constitution zu erwecken.“

Alles dieß hat sich nun bewährt, und wird sich immer mehr und mehr bewähren, jemehr sich der Sinn für Oeffentlichkeit im Volke selbst entfaltet. Was für die Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen gethan werden konnte, ist, so wie es gerade obwaltende Umstände und Verhältnisse erlaubten, in reichem Maaße gethan worden. Es sind nicht bloß amtliche Auszüge aus den ständischen Verhandlungen zur Publicität gelangt, man hat vielmehr das Volk mit dem Gange ständischer Angelegenheiten vollständig vertraut zu machen gesucht, und deshalb nicht ohne Mühe und Kosten nützliche Institute hervorgerufen. Das Urtheil der außer den ständischen Kreisen Befindlichen über dieselben hat man, so viel nur immer möglich, gewähren lassen, und, wenn ja in dieser Hinsicht nicht alle Wünsche befriedigt wurden, so mag dieß zum großen Theil mit daran gelegen haben, daß sich bei Manchem, ja bei Vielen der Sinn für wahre Oeffentlichkeit noch nicht hinreichend entwickelt hatte. Aus den Kammerverhandlungen selbst könnten wir dieß belegen. Hoffentlich werden mit der Zeit auch in dieser Beziehung manche Schranken fallen können.

Wenn nun aber die Oeffentlichkeit in den ständischen Verhandlungen so manche segensreichen Früchte gehabt hat, und die weitere Ausbildung jener sollte immer mehr und mehr herbeiführen wird, sollte man da nicht eilen, eine größere Oeffentlichkeit hinsichtlich der Verhandlungen der Vertreter unseres städtischen Gemeinwesens herbeizuführen? Die Veröffentlichung dieser Verhandlungen ist in unserm Vaterlande nicht gerade geboten, sondern in den Willen der Stadtverordneten gestellt, und man kennt Städte in unserm Sachsen, wo von dieser Gestattung ein recht ausgebehnter